



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-16-050-B5

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

— hier: Beiladungsantrag der Stadtwerke Münster GmbH

der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserwerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 1),

der GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 2),

— und der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beiladungspetentin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Dr. Olaf Däuper und Dr. Stephan Kirschnick, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

— am 12.05.2016 beschlossen:

Die Beiladungspetentin wird beigeladen.

Gründe

I.

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az. BK7-16-050).

Mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 reichten die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) bei der Beschlusskammer Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: „Konni Gas“) ein. Die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) stellten zudem mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konni Gas, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten.

Darüber hinaus beantragte die Betroffene zu 1) mit Schreiben vom 15.02.2016 im Wege einer Eilentscheidung nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh. Mit Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) stimmte die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Betroffenen zu 1) zu und gestattete dieser, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben.

Das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas wurde am 19.02.2016 eröffnet. Das Verfahren richtet sich an die beiden Marktgebietsverantwortlichen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Notwendigkeit einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung aufgrund insbesondere geänderter Rahmenbedingungen im L-Gas Markt, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas in der Form nicht absehbar waren. In der im Internet und Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Einleitungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Konsultation fand zudem am 06.04.2016 ein Verbändegespräch statt, bei dem gemeinsam mit den Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts bis zum 31.03.2017 bzw. darüber hinaus diskutiert wurde.

Die Beiladungspetentin ist als kommunales Unternehmen Träger der öffentlichen Versorgung in Münster. Sie ist mit einem eigenen Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk sowie einer Vielzahl von Blockheizkraftwerken im L-Gas in der Energieerzeugung aktiv. Sie betreibt zudem einen

regionalen Gasvertrieb in der Region Münster und versorgt ca. 57.000 Kunden mit Erdgas, vorwiegend mit L-Gas.

Mit Schreiben vom 29.04.2016 hat die Beiladungspetentin ihr Beiladungsbegehren an die Beschlusskammer gerichtet. Die Beiladungspetentin beantragt,

die Beiladung zu dem Verfahren mit dem Az. BK7-16-050 gemäß § 66 Abs. 2 Ziff. 3 EnWG.

Die Beiladungspetentin macht geltend, dass das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas ihre Interessen erheblich berühre. Sie sei sowohl als Verbraucher von L-Gas als auch in ihrer vertrieblichen Aktivität mit Schwerpunkt im L-Gas von einer möglichen Änderung der Konni Gas wirtschaftlich betroffen. So bestünde hinsichtlich des Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks ein erheblicher Standortnachteil, der sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirke. Durch den Anschluss an das L-Gas-Netz erleide sie einen Wettbewerbsnachteil bei den Brennstoffen. Aufgrund der höheren Gasbezugskosten entstehe eine dauerhafte Diskriminierung bei der Vermarktung von Strommengen. Zudem sei zu erwarten, dass die Preisschere zwischen L- und H-Gas-Preisen zukünftig weiter auseinander gehe. Ferner führt die Beiladungspetentin aus, sie erleide signifikante und langfristige Nachteile auf dem Endkundenmarkt in der Region Münster. Es sei aufgrund der Konkurrenzsituation auf der Anbieterseite nicht zwingend möglich, ein etwaiges Konvertierungsentgelt in den Endkundenpreis margenerhaltend einzupreisen. Bei einer qualitätsscharfen Beschaffung bestehe jedoch aufgrund einer hinter dem H-Gas-Markt zurückbleibenden Wettbewerbssituation das Risiko eines erheblich höheren Beschaffungspreises. Darüber hinaus sei die Beiladungspetentin bei einer möglichen Beibehaltung des Konvertierungsentgelts aufgrund der sehr späten Marktraumumstellungstermine besonders betroffen. Die Beiladungspetentin gibt zudem an, aufgrund ihrer vielfältigen und besonderen Detailkenntnisse einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensförderung beitragen zu können und zu wollen. So könne sie insbesondere Berechnungen darlegen, welche Kosten und Folgen mit der Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts bereits jetzt für die verbunden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. In der Person der Beiladungspetentin liegen die Voraussetzungen für eine Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor.

1. Zunächst ist klarzustellen, dass die Beiladungspetentin nicht nach den Grundsätzen der notwendigen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG zu dem Verfahren hinzuzuziehen war. Danach sind Dritte beizuladen, für die der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung hat, also wenn durch eine möglicherweise ergehende Entscheidung Rechte des Dritten begrün-

det, aufgehoben oder verändert werden und der Ausgang des Verfahrens den Beizuladenden deshalb unmittelbar in seinen Rechten verletzen kann (vgl. Hanebeck in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 66, Rn. 12). Das Verfahren zur Änderung der Konni Gas richtet sich ausschließlich an die Betroffenen, sodass eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts im Rahmen einer Änderung der Konni Gas unmittelbar lediglich für diese die Rechtslage gestalten würde, nicht jedoch für die Beiladungspetentin. Bei einer dauerhaften Beibehaltung des Konvertierungsentgelts müssten voraussichtlich einzelne Regelungen des Standardvertrages als Anlage zur Konni Gas abgeändert bzw. aufgehoben sowie neue Regelungen aufgenommen werden. Die Betroffenen würden in einem solchen Fall voraussichtlich verpflichtet werden, die neuen bzw. abgeänderten Regelungen in ihre Bilanzkreisverträge aufzunehmen. Sie müssten daraufhin die von ihr erstellten Geschäftsbedingungen für Bilanzkreisverträge, die Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB darstellen, einseitig anpassen. Die Verpflichtung würde somit unmittelbar ausschließlich die Betroffenen betreffen. Selbst wenn sich diese Verpflichtung auf bereits abgeschlossene Bilanzkreisverträge beziehen würde, so würde dies nichts an den vorgenannten Ausführungen ändern. Die Beiladungspetentin wäre lediglich mittelbar bzw. im Wege der Drittwirkung in ihrem Rechtskreis von der Entscheidung der Beschlusskammer berührt, da sie sich dazu entschließen müsste, die entsprechenden, angepassten Bilanzkreisverträge mit den Betroffenen neu abzuschließen bzw. die einseitig erfolgten Anpassungen zu akzeptieren. Es bedürfte somit eines weiteren Umsetzungsaktes in der Person der Beiladungspetentin. Gleiches gilt für die Lieferverträge mit ihren Industriekunden. Auch diese wären nicht unmittelbar durch eine an die Betroffenen gerichtete Verpflichtung betroffen, sondern allenfalls mittelbar.

2. Die Beiladungspetentin wird jedoch nach den Grundsätzen der einfachen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG beigeladen. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte grundsätzlich dann Beteiligte eines bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrens sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der „Interessen“ weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern sie erheblich sind. Bei der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Die Beiladungspetentin ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, das L-Gas sowohl für die Eigenerzeugung von Strom und Wärme wie auch die Versorgung von Endkunden einsetzt. Dies zugrunde gelegt und berücksichtigend, dass Energiekosten einen nicht unerheblichen Teil zu den Produktionskosten und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen können, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beiladungspetentin ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran hat, wie die Änderung des Konvertierungssystems im Gassektor erfolgt. So kann eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts Auswirkungen auf die Beschaffungsmöglichkeiten und damit auch auf die Energiekosten, insbesondere deren Kalkulation und Weitergabe im Rahmen von Lieferverträgen haben. Zudem kann eine Änderung der Konni Gas auch die Art und Weise der Konvertierungsmöglichkeiten der Beiladungspetentin generell beeinflussen.

3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur. Sie hat über einen entsprechenden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und kann dabei neben der Intensität der betroffenen Interessen auch das Bedürfnis nach Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens berücksichtigen (OLG Düsseldorf a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beiladungspetentin tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Vor dem Hintergrund ihrer Ausführungen geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beiladungspetentin prinzipiell in der Lage und bereit ist, tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten zu können. So hat die Beiladungspetentin insbesondere angekündigt, sich mit ihren vielfältigen und besonderen Detailkenntnissen in das Verfahren einbringen zu wollen und somit inhaltlich in einer fördernden Weise zu dem Festlegungsverfahren beizutragen. Angesichts dieser Umstände scheint das Interesse der Beiladungspetentin auch insoweit grundsätzlich aner kennenswert.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen kann, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig – z.B. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren – vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht grundsätzlich aus, könnte jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrenswirtschaftliche Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtlichen Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtlichen Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht

nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtl. Umdrucks). Unter diesen Gesichtspunkten wird die Beschlusskammer daher in künftigen Festlegungsverfahren, bei denen stets die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen einer Konsultation besteht, eingehender prüfen, ob verfahrensökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin